

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 37 (1921)

Heft: 33

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Glas- und Spiegel-Manufaktur Grambach & Co. vormals Grambach & Müller alle Sorten Baugläser

Telephon: Hottingen 6835 Telegrammadresse: Grambach, Seebach

Seebach

bei Zürich

31.a

drückende, brechende, reißende und auch zerdrehende Einwirkungen. Auf diese Eigenschaften der Holzarten muß vor allem das Baugewerbe sehen, das insbesondere Hölzer von hoher Tragfähigkeit braucht, und bei der Herstellung und Verwendung von Bohlen, Brettern, Balken, Pfosten usw. in erster Linie auf das Vorhandensein dieser Eigenschaft bei dem verwandten Material bedacht sein muß. Nach den gründlichen Erfahrungen der Bau-techniker sind Eiche, Esche, Fichte, Weißtanne und Edelkastanie die tragfestesten Holzarten, die daher für solche wie die erwähnten bautechnischen Zwecke hauptsächlich zur Verwendung kommen; auch Kiefer, Lärche und Aspe können für solche Zwecke noch verwandt werden, obwohl sie bereits merklich weniger tragfest wie die erwähnten Hölzer sind. Völlig ungeeignet aber für solche Zwecke sind die brüchigen Holzarten der Buche, Erle und der Ulme.

Volkswirtschaft.

Arbeitslosenunterstützung. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erläßt nachfolgende Ausführungsverordnung zum Bundesratsbeschuß vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung:

Art. 1. Für die Gewährung von Beiträgen oder Darlehen an notleidende Betriebe gemäß dem neuen Artikel 9 bis gilt folgendes Verfahren: 1. Liegen die Gemeinden, welche durch die erwähnten Maßnahmen in der Arbeitslosenunterstützung entlastet werden, und der Sitz des zu unterstützenden Betriebes im Gebiete ein und desselben Kantons, so entscheidet dieser über die Gewährung der Beiträge oder Darlehen unter Vorbehalt der Genehmigung des eidgen. Volkswirtschaftsdepartements. Die Kantonsregierungen bezeichnen die zuständigen Amtsstellen.

2. In allen andern Fällen entscheidet das eidgen. Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung der beteiligten Kantone.

3. Für die Unterstützung ganzer Industriezweige nach einheitlichen Grundsätzen wird der Erlass besonderer Vorschriften vorbehalten.

In den unter Ziffer 1 erwähnten Fällen sind Gesuche um Unterstützung an die zuständigen kantonalen Amtsstellen, in den andern Fällen an das Eidg. Arbeitsamt zu richten.

Art. 2. Die Kantone können ihre Befugnisse in bezug auf die Verlängerung der Unterstützungsduauer ganz oder teilweise auf die Gemeinden übertragen.

Art. 3. Der Bundesratsbeschuß vom 30. Sept. 1921 über Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Okt.

1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung tritt am 15. Nov. 1921 in Kraft.

Holz-Marktberichte.

Vom Holzmarkt schreibt die „Schweizer. Landwirtschaftliche Marktzeitung“ in Nr. 35 folgendes: „Im Gegensatz zu den Kriegsjahren liegt der Holzhandel zurzeit ganz darnieder. Der Bedarf der Holzindustrien ist sehr gering, außerdem liegen im Lande große Vorräte von eingeführten Schnittwaren und von Windwursholz aus dem Jahre 1919. Für dieses Windwursholz stehen sich Forderungen und Oefferten wie folgt gegenüber:

Pro Kubikmeter: Langholz bis zu 1 m³ Mittelstamm 30—45 zu 25—35 Fr.; Trämel unter 30 cm Durchmesser 30—40 zu 25—30 Fr.; Trämel von 30 und mehr cm Durchmesser 35—45 zu 30—40 Fr. — Das Holz der Ernte 1920/21 steht um 5—10 Fr. pro m³ höher. Die Preise verstehen sich franko Säge oder Station.“

Diese Notierungen für Rundholzpreise in genannten Qualitäten sind im Verhältnis zu gegenwärtigen Oefferten in Schnittwaren immer noch hoch. Warum? Im ersten Halbjahr 1921 übersteigt die Einfuhr von Holz die Ausfuhr um das Fünffache, trotzdem noch riesige Mengen



UNION AKTIENGESELLSCHAFT BIEL

Erste schweizerische Fabrik für elektrisch geschweißte Ketten
FABRIK IN METT

Ketten aller Art für industrielle Zwecke

Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten,

Kurzgliedrige Lastketten für Giessereien etc.

Spezial-Ketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,

Notkupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pflugketten,

Gleitschutzketten für Automobile etc.

Großste Leistungsfähigkeit. Eigene Prüfungsmaßchine. Ketten höchster Tragkraft.

AUFRÄGE NEHMEN ENTGEGEN:
VEREINIGTE DRAHTWERKE A.-G., BIEL
A.-G. DER VON MOOSCHEN EISENWERKE, LUZERN
H. HESS & CIE., PILGERSTEG-RÜTI (ZÜRICH)